

ANHANG – DSGVO - GLOBALE DATENVERARBEITUNGSVEREINBARUNG

Dieser Anhang DSGVO - Globale Datenverarbeitungsvereinbarung („DW“) ist Teil des Rahmenvertrags, des Bestellformulars oder einer anderen Vereinbarung zwischen dem Kunden und Hyland, in die dieser Anhang DSGVO - Globale Datenverarbeitungsvereinbarung durch Verweis aufgenommen wird (das „Vertragsdokument“). In diesem Dokument bezeichnet der Begriff „Vereinbarung“ das Vertragsdokument, einschließlich dieser Anhang DSGVO - Globale Datenverarbeitungsvereinbarung, und jede andere Vereinbarung, in die das Vertragsdokument einbezogen wurde.

1. DEFINITIONEN.

Alle in diesem Anhang: DSGVO - Globale Datenverarbeitungsvereinbarung verwendeten Begriffe mit Großbuchstaben haben die Bedeutung, die ihnen in diesem Anhang: DSGVO - Globale Datenverarbeitungsvereinbarung oder, falls sie nicht in diesem Anhang: DSGVO - Globale Datenverarbeitungsvereinbarung definiert sind, im Anhang: Allgemeine Geschäftsbedingungen zugeschriebene Bedeutung. Wenn hierin verwendete Begriffe mit Großbuchstaben nicht in diesem Anhang: DSGVO - Globale Datenverarbeitungsvereinbarung oder im Anhang: Allgemeine Geschäftsbedingungen definiert sind, haben sie die Bedeutung, die ihnen an anderer Stelle in dieser Vereinbarung zugeschrieben wird.

„Angemessenheitsbeschluss“ bedeutet die endgültige Feststellung einer Aufsichtsbehörde, dass die Gesetze eines Drittlandes ein angemessenes Schutzniveau für Personenbezogene Daten bieten, wenn diese Personenbezogenen Daten aus dem Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörde in ein Drittland übermittelt werden.

„Aufsichtsbehörde“ ist die nach geltendem Datenschutzrecht zuständige Aufsichtsbehörde oder Regulierungsstelle.

„Betroffene Person“ ist eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person im Sinne des geltenden Datenschutzrechts.

„Datenschutzgesetz(e)“ bezeichnet alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Rechtsvorschriften oder Richtlinien, die für die Verarbeitung Personenbezogener Daten gelten.

„Dienstleistungen“ bedeutet technische Support-Dienstleistungen, professionelle Dienstleistungen, Dienstleistungen in Bezug auf das gehostete Angebot von Hyland oder andere anwendbare Dienstleistungen, die von Hyland für den Kunden erbracht werden, wie im Hyland-Rahmenvertrag definiert.

„EU-SVK“ bezeichnet den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission zur Festlegung von Standardvertragsklauseln für Datenübermittlungen in Drittländer.

„Personenbezogene Daten“ sind alle individuell identifizierbaren Informationen über eine Betroffene Person, die nach geltendem Datenschutzrecht geschützt sind.

„Personenbezogene Kundendaten“ sind alle Personenbezogenen Daten, die vom oder im Namen des Kunden an Hyland für die Erbringung von Dienstleistungen übermittelt werden.

„Verarbeitung“ bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit Personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

„Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten“ bezeichnet eine Verletzung der Sicherheit, die zur unbeabsichtigten oder rechtswidrigen Vernichtung, Verlust, Veränderung, oder Offenlegung von bzw. zum

Zugang zu Personenbezogenen Kundendaten führt.

„Unterauftragsverarbeiter“ bezeichnet eine Einrichtung, die Personenbezogene Daten im Auftrag von Hyland verarbeitet.

2. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN DURCH HYLAND.

2.1 Anweisungen für die Verarbeitung Personenbezogener Daten. Hyland verarbeitet Personenbezogene Kundendaten nur zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Hyland-Rahmenvertrag und in Übereinstimmung mit **Anhang A**, es sei denn, dies ist anderweitig gesetzlich vorgeschrieben. Jede Partei erfüllt die für sie nach den Datenschutzgesetzen geltenden Verpflichtungen.

2.2 Dauer der Verarbeitung. Hyland darf Personenbezogene Daten nur für die in **Anhang A** angegebene Dauer verarbeiten.

3. SICHERHEITSVORKEHRUNGEN VON HYLAND FÜR PERSONENBEZOGENE DATEN.

3.1 Physische, technische und organisatorische Schutzmaßnahmen. Hyland unterhält angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, um die Personenbezogenen Kundendaten vor versehentlicher oder rechtswidriger Zerstörung, Verlust, Änderung, Weitergabe oder Zugriff zu schützen, wie in **Anhang B** näher beschrieben.

3.2 Verarbeitung durch Unterauftragsverarbeiter. Hyland wird nur die unter <https://community.hyland.com/en/connect/hyland-sub-processor-list> aufgeführten Unterauftragsverarbeiter beauftragen (die Liste der Unterauftragsverarbeiter kann von Hyland von Zeit zu Zeit ohne Änderung dieser DVV aktualisiert werden). Hyland hat mit jedem Unterauftragsverarbeiter einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen, der Datenschutzverpflichtungen zum Schutz der Personenbezogenen Kundendaten enthält, die nicht weniger Schutz für die Betroffenen Personen bieten als die, die die geltenden Datenschutzgesetze vorschreiben. Hyland bleibt gegenüber dem Kunden für die Handlungen oder Unterlassungen ihrer Unterauftragsverarbeiter haftbar. Hyland benachrichtigt den Kunden über alle neuen Unterauftragsverarbeiter, die Hyland zu beauftragen beabsichtigt, indem Hyland eine Webseite, die der Kunde abonnieren kann, mit den Details des neuen Unterauftragsverarbeiters aktualisiert. Soweit dieses Recht durch das geltende Datenschutzgesetz gewährt wird, kann der Kunde dem Einsatz eines solchen neuen Unterauftragsverarbeiters ausschließlich aus vernünftigen Gründen, die sich auf Datenschutzbelange beziehen, widersprechen, indem er Hyland (in Übereinstimmung mit dieser DVV) innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung von Hyland über seinen Widerspruch und seine Gründe informiert. Im Falle eines solchen Widerspruchs kann Hyland beschließen, einen solchen Unterauftragsverarbeiter nicht mit der Verarbeitung Personenbezogener Kundendaten zu beauftragen. Wenn Hyland die Nutzung eines solchen Unterauftragsverarbeiters nach einem begründeten Widerspruch des Kunden fortsetzt, kann der Kunde die Teile des Hyland-Rahmenvertrags, die von der Nutzung eines solchen Unterauftragsverarbeiters betroffen sind, nach Benachrichtigung von Hyland mit sofortiger Wirkung aussetzen oder kündigen (unbeschadet aufgelaufener Gebühren oder anderer Rechte aus dem Hyland-Rahmenvertrag).

3.3 Vertraulichkeit der Personenbezogenen Daten. Hyland behandelt die Personenbezogenen Kundendaten vertraulich und stellt sicher, dass die Mitarbeiter von Hyland (einschließlich unabhängiger Auftragnehmer), die Zugang zu den Personenbezogenen Kundendaten haben, (i) entsprechende vertraglich bindende Vertraulichkeitsverpflichtungen eingegangen sind, (ii) über die Vertraulichkeit der Personenbezogenen Kundendaten informiert sind und (iii) eine entsprechende Schulung in Bezug auf die Personenbezogenen Kundendaten erhalten haben;

3.4 Prüfungen in Bezug auf Informationstechnologie. Hyland erlaubt dem Kunden Prüfungen in Übereinstimmung mit dem Hyland-Rahmenvertrag. Wenn der Hyland-Rahmenvertrag keine Prüfungen durch den Kunden vorsieht, wird Hyland, sofern das geltende Datenschutzrecht solche Rechte gewährt, dem Kunden auf dessen angemessenes Verlangen, jedoch nicht mehr als einmal pro Jahr, gestatten, eine Prüfung der Sicherheits- und Datenschutzrichtlinien und -aufzeichnungen von Hyland in Bezug auf die Verarbeitung Personenbezogener Kundendaten durchzuführen sowie solcher weiteren Nachweise, die der Kunde angemessenerweise verlangen kann, um die Einhaltung der Anforderungen dieser DVV durch Hyland nachzuweisen. Sofern sich der Kunde dafür entscheidet, eine Prüfung in den Räumlichkeiten von Hyland durchzuführen, beschränkt sich eine solche Prüfung auf die Bereiche, in denen Personenbezogene Kundendaten verarbeitet werden. Dem Kunden ist es untersagt, die Ergebnisse einer solchen Prüfung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Hyland an Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen (außer an eine zuständige Aufsichtsbehörde). Nach Wahl von Hyland und nach vorheriger Ankündigung erstattet der Kunde Hyland die angemessenen Kosten im Zusammenhang mit einer solchen Anfrage zu den jeweils gültigen Tarifen für professionelle Dienstleistungen von Hyland (Tarifliste auf Anfrage erhältlich). Alle diese Prüfungen unterliegen der Geheimhaltungspflicht der Parteien. Sollte der Kunde einen unabhängigen Dritten mit der Durchführung einer Prüfung beauftragen, vereinbaren die Parteien, dass: (i) vor einer solchen Prüfung der unabhängige Dritte und Hyland direkt angemessene Vertraulichkeitsvereinbarungen treffen; und (ii) alle Berichte oder Hyland-Informationen, die während einer solchen Prüfung gesammelt werden, nur für den internen Gebrauch des Kunden verwendet werden können.

3.5 Rückgabe oder Löschung von Personenbezogenen Daten. Hyland löscht oder gibt die Personenbezogenen Kundendaten in Übereinstimmung mit dem Hyland-Rahmenvertrag zurück. Wenn der Hyland-Rahmenvertrag die Löschung oder Rückgabe der Personenbezogenen Kundendaten nicht vorsieht, sorgt Hyland auf schriftliche Anweisung des Kunden für die unverzügliche und sichere Rückgabe und/oder die sichere und dauerhafte Vernichtung aller Personenbezogenen Kundendaten, die sich im Besitz und unter der Kontrolle von Hyland befinden, zusammen mit allen Kopien (falls vorhanden) innerhalb von 28 Tagen nach dieser Anweisung und bescheinigt auf Wunsch des Kunden, dass diese Vernichtung stattgefunden hat. Bis zu einer solchen Rückgabe und/oder Vernichtung wird Hyland die in dieser DVV festgelegten Schutzmaßnahmen auf die Personenbezogenen Kundendaten weiterhin anwenden.

3.6 Anfragen, die an Hyland gerichtet sind. Soweit gesetzlich zulässig, benachrichtigt Hyland den Kunden unverzüglich (und in jedem Fall innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden) nach Erhalt von: (a) einer tatsächlichen oder angeblichen Anfrage von (oder im Namen von) einer Betroffenen Person, die ihre Rechte gemäß den Datenschutzgesetzen ausübt („Anfrage der Betroffenen Person“); oder (b) einer Korrespondenz oder Mitteilung von einer Aufsichtsbehörde („Korrespondenz der Aufsichtsbehörde“). Sofern nicht anderweitig durch geltendes Recht vorgeschrieben, wird Hyland ohne vorherige schriftliche Anweisung des Kunden keine Personenbezogenen Kundendaten als Antwort auf eine solche Anfrage weitergeben.

3.7 Ersuchen um Informationen zur Datenschutzfolgenabschätzung. Auf angemessenes Verlangen des Kunden und soweit der Kunde nicht anderweitig Zugang zu den relevanten Informationen hat, wird Hyland dem Kunden in angemessenem Umfang die Zusammenarbeit und Unterstützung gewähren, die erforderlich ist, um den Kunden bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß den Datenschutzgesetzen zur Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung in Bezug auf die Nutzung der Dienstleistungen durch den Kunden zu unterstützen. Nach Wahl von Hyland und nach vorheriger Ankündigung erstattet der Kunde Hyland die angemessenen Kosten im Zusammenhang mit einer solchen Anfrage zu den jeweils gültigen Tarifen für professionelle Dienstleistungen von Hyland (Tarifliste auf Anfrage erhältlich).

3.8 Meldung einer Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten. Hyland wird den Kunden unverzüglich nach Bekanntwerden einer Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten benachrichtigen. Hyland wird sich in angemessener Weise bemühen, die Ursache einer solchen Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten zu ermitteln und die von Hyland als notwendig und angemessen

erachteten Schritte unternehmen, um die Ursache der Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten zu beheben. In Bezug auf eine solche Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten unterstützt Hyland den Kunden bei der Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden zur Meldung einer Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten gemäß den Datenschutzgesetzen, unter Berücksichtigung der Hyland zur Verfügung stehenden Informationen und der Art der Verarbeitung. Eine Mitteilung von Hyland gemäß diesem Unterabschnitt ist nicht als Eingeständnis eines Verschuldens von Hyland auszulegen.

4. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN IN BEZUG AUF PERSONENBEZOGENE DATEN.

4.1 Der Kunde verpflichtet sich, sofern dies nach geltendem Datenschutzrecht erforderlich ist, Dritte in einer objektiven Art und Weise zu benachrichtigen, die Hyland nicht absichtlich oder unangemessen in Verruf bringt oder den Ruf von Hyland anderweitig schädigt.

4.2 Der Kunde stellt sicher, dass er keinen Verboten oder Beschränkungen unterliegt, die: (i) ihn daran hindern oder einschränken würden, die Personenbezogenen Kundendaten an Hyland weiterzugeben oder zu übertragen; (ii) ihn daran hindern oder einschränken würden, Hyland Zugang zu den Personenbezogenen Kundendaten zu gewähren; und/oder (iii) Hyland daran hindern oder einschränken würden, die Personenbezogenen Kundendaten zu verarbeiten, in jedem Fall soweit dies für die Erbringung der Dienstleistungen durch Hyland erforderlich ist.

4.3 Der Kunde stellt sicher, dass alle Hinweise zur fairen Verarbeitung gegeben wurden (und, falls zutreffend, Einwilligungen eingeholt wurden) und in ihrem Umfang ausreichend sind, damit Hyland die Personenbezogenen Kundendaten in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen verarbeiten kann.

4.4 Der Kunde stellt sicher, dass alle Personenbezogenen Kundendaten, die an Hyland weitergegeben oder übertragen werden, auf das für die Erbringung der Dienstleistungen erforderliche Minimum beschränkt sind.

4.5 Der Kunde hat angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen und aufrechtzuerhalten, die ausreichen, um den unbefugten Zugriff auf die Dienste über die Informationssysteme des Kunden zu verhindern.

4.6 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit der Personenbezogenen Kundendaten, die er Hyland zur Verfügung stellt, sowie für die Mittel, mit denen er die Personenbezogenen Kundendaten erworben hat.

5. INTERNATIONALE DATENÜBERMITTLUNG.

5.1 Die Parteien erkennen an, dass bestimmte Rechtsordnungen von den Parteien verlangen, zusätzliche Schutzmaßnahmen für Personenbezogene Daten durch schriftliche Vertragsbestimmungen vorzusehen. Solche für die jeweiligen Rechtsordnungen spezifische Bestimmungen sind in den folgenden Anhängen enthalten und werden durch Verweis in diese DWV aufgenommen. Jeder Anhang ist, soweit er anwendbar ist, für die Parteien wie folgt verbindlich:

5.1.1 Anhang I (EWR): Anhang I gilt, wenn (a) der Kunde (i) im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) ansässig

ist oder (ii) im Namen eines Mitglieds seiner Unternehmensgruppe, das im EWR ansässig ist, einen Vertrag abschließt; und (b) Hyland Personenbezogene Daten aus einem Land verarbeitet, das keinem Angemessenheitsbeschluss unterliegt.

6. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG.

6.1 Laufzeit. Diese DW hat eine Laufzeit ab dem Datum des Inkrafttretens und endet automatisch mit der Kündigung oder der Beendigung des gesamten Hyland-Rahmenvertrags.

6.2 Wirkung. Nach Beendigung dieser DW wird Hyland alle Personenbezogenen Kundendaten wie oben beschrieben zurückgeben oder vernichten.

7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

7.1 Änderungen. Die Parteien vereinbaren, diese DW von Zeit zu Zeit zu ändern, wenn dies erforderlich ist, damit die Parteien die geltenden Datenschutzgesetze einhalten können.

7.2 Widersprüche. Diese DW ersetzt alle widersprüchlichen Bestimmungen im Hyland-Rahmenvertrag und/oder anderen bestehenden Vereinbarungen zwischen Hyland und dem Kunden in Bezug auf die Verpflichtungen der Parteien zur Einhaltung der Datenschutzgesetze in Bezug auf die Personenbezogenen Kundendaten. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dieser DW, dem Hyland-Rahmenvertrag/den Hyland-Rahmenverträgen und den Bedingungen eines geltenden Anhangs haben die Bedingungen des geltenden Anhangs in Bezug auf die Personenbezogenen Daten, die diesem Anhang unterliegen, Vorrang.

8. MAßGEBLICHE SPRACHE. Hyland kann andere Versionen dieser Anlage in anderen Sprachen an dieser Online-Location zur Verfügung stellen. Diese englischsprachige Version dieser Anlage hat Vorrang vor allen anderen Versionen dieser Anlage, die an dieser Online-Location in einer anderen Sprache verfügbar sind, wenn das Vertragsdokument in englischer Sprache verfasst ist. Wenn das Vertragsdokument in einer anderen Sprache als Englisch verfasst ist (eine solche Sprache wird als „andere Sprache“ bezeichnet), diese Anlage jedoch nicht an dieser Online-Location in der anderen Sprache verfügbar ist, hat diese englischsprachige Version Vorrang vor allen anderen Versionen dieser Anlage, die an dieser Online-Location in einer anderen Sprache verfügbar sind.

ANHANG I

EWR

Die Parteien vereinbaren, dass die Übermittlung Personenbezogener Kundendaten aus der Europäischen Union oder der Schweiz ((gemeinsam "EWR") durch die entsprechenden EU-SVK (in der durch diese DWV ergänzten Fassung) geregelt wird, die hier durch Verweis aufgenommen werden.

Die Parteien vereinbaren ferner, dass die EU-SVK wie folgt vervollständigt werden:

- Es gilt Modul 2, es sei denn, der Kunde ist ein Auftragsverarbeiter; in diesem Fall gilt Modul 3.
- Klausel 7, die fakultative Kopplungsklausel, wird nicht angewendet.
- Klausel 9(a), Option 2 findet Anwendung. Der Kunde ermächtigt Hyland zur Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, wie in dieser DVV festgelegt.
- Klausel 11, die fakultative Rechtsbehelfsbelehrung, wird nicht angewendet.
- Klausel 17, Option 1 findet Anwendung, und die EU-SVK unterliegen dem im Hyland-Rahmenvertrag festgelegten Recht, sofern es sich dabei um einen EU-Mitgliedstaat handelt, der Drittbegünstigte anerkennt, andernfalls gilt das Recht der Niederlande.
- Gemäß Klausel 18(b) werden Streitigkeiten vor den im Hyland-Rahmenvertrag genannten Gerichten entschieden, sofern sich diese Gerichte in einem EU-Mitgliedstaat befinden, der Drittbegünstigte anerkennt; andernfalls sind dies die Gerichte der Niederlande.
- Anlage I der EU-SVK gilt mit den in Anhang A aufgeführten Informationen als ausgefüllt.
- Anlage II der EU-SVK gilt mit den in Anhang B aufgeführten Informationen als ausgefüllt.
- Anlage III der EU-SVK gilt mit den in Anhang A aufgeführten geltenden Informationen als ausgefüllt.

Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung sind alle erforderlichen Unterschriften für die EU-SVK, einschließlich der beigefügten Anhänge, geleistet.

Anhang A

Gegenstand und Dauer der Verarbeitung	<p>Der Gegenstand der Verarbeitung ist die Erfüllung der Verpflichtungen von Hyland aus dem Hyland-Rahmenvertrag.</p> <p>Die Dauer der Verarbeitung entspricht der Laufzeit des Hyland-Rahmenvertrags und ggf. der Ausstiegsfrist.</p>
Kategorien betroffener Personen, deren Personenbezogene Daten verarbeitet werden	<p>Jede Betroffene Person, deren Personenbezogene Daten im Rahmen des Hyland-Rahmenvertrags an Hyland übermittelt werden, wozu die folgenden Kategorien gehören können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter des Kunden (ehemalige, potenzielle, gegenwärtige und zukünftige Mitarbeiter des Kunden) • Zulieferer des Kunden (frühere, gegenwärtige und potenzielle Berater, Ratgeber, Zulieferer, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und andere vom Kunden beauftragte Fachleute sowie zugehörige Mitarbeiter) • Endnutzer des Kunden (frühere, gegenwärtige und potenzielle Nutzer von Dienstleistungen oder Produkten des Kunden)
Art und Zweck der Verarbeitung	<p>Der Zweck der Verarbeitung ist die Erbringung der Dienstleistungen sowie ansonsten die Erfüllung der Verpflichtungen von Hyland aus dem Hyland-Rahmenvertrag.</p> <p>Die Art der Verarbeitung kann unter anderem das Erheben, das</p>

	Aufzeichnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Kombination, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung umfassen.
Kategorien der übermittelten Personenbezogenen Daten	Alle Personenbezogenen Daten, die der Kunde im Rahmen des Hyland-Rahmenvertrags an Hyland übermittelt.
Kategorien von verarbeiteten sensiblen Personenbezogener Daten	<input checked="" type="checkbox"/> Es ist nicht vorgesehen, dass Hyland sensible Personenbezogene Daten sammelt. <input type="checkbox"/> Der Kunde stellt Hyland im Rahmen des Hyland-Rahmenvertrags die folgenden Kategorien sensibler Personenbezogener Daten zur Verfügung:
NUR ZUR VERWENDUNG MIT DEN EU-SVK	
Datenexporteur (einschließlich Land der Niederlassung)	Kunde, wie in dieser DW definiert.
Datenimporteuer (einschließlich Land der Niederlassung)	Hyland, wie in dieser DW definiert.
Häufigkeit der Übertragung	Kontinuierliche Basis (Dienste im Zusammenhang mit den gehosteten Angeboten von Hyland oder Cloud-Diensten); Einmalige Basis (technische Unterstützung, professionelle Dienste oder andere geltende Dienste)
Speicherdauer	Bei Hosting- oder Cloud-Kunden werden die Daten für die Dauer des Hyland-Rahmenvertrags aufbewahrt, einschließlich einer eventuellen Übergangszeit, vorbehaltlich eines kürzeren Zeitraums, den der Kunde wählen kann, indem er die Personenbezogenen Daten dauerhaft aus den Dienstleistungen löscht. Personenbezogene Daten, die Hyland im Rahmen des technischen Supports oder professioneller Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, werden nur so lange aufbewahrt, wie es für die Zwecke, für die die Personenbezogenen Daten übermittelt wurden, erforderlich ist, und auf keinen Fall länger, als es nach den Gesetzen des Landes des Datenexporteurs zulässig ist.
Unterauftragsverarbeiter	Der Datenimporteuer kann die unter https://community.hyland.com/en/connect/hyland-sub-processor-list aufgeführten Unterauftragsverarbeiter einsetzen.
Zuständige Aufsichtsbehörde	Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Aufsichtsbehörde des EU/EWR-Mitgliedstaates, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist.

Anhang B

Technische und organisatorische Maßnahmen

Unter Berücksichtigung:

- des Standes der Technik,
- der Implementierungskosten und
- der Art, des Umfangs, der Umstände und
- der Zwecke der Verarbeitung sowie
- der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen

wird Hyland die technischen und organisatorischen Maßnahmen umsetzen, die im Hyland-Rahmenvertrag festgelegt sind. Soweit der Hyland-Rahmenvertrag die anwendbaren technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen nicht spezifiziert, wird Hyland die in diesem Anhang B aufgeführten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen wie folgt umsetzen:

1. Maßnahmen zur Verschlüsselung.

- Verschlüsselung von mobilen Geräten wie Laptops, Tablets und Smartphones
- Verschlüsselung von mobilen Speichermedien (CD/DVD-ROM, USB-Sticks, externe Festplatten)
- verschlüsselte Speicherung von Passwörtern
- Verschlüsselungsoption für sensible E-Mails und E-Mail-Anhänge
- gesicherter Datenaustausch (z. B. SSL, FTPS, TLS)
- gesichertes WLAN

2. Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit.

a. Maßnahmen, die sicherstellen, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Personenbezogenen Kundendaten haben:

- Zugangskontrollsystem, Dokumentenleser (Magnet-/Chipkarte)
- Türsicherungen (elektrischer Türöffner, Zahlenschloss, usw.)
- Schutz der Einrichtungen, einschließlich Sicherheitspersonal in der Hyland-Zentrale.
- Alarmanlage
- Videoüberwachung
- besondere Schutzmaßnahmen für den Serverraum
- Sperrgebiete
- Besucherregeln (z. B. Abholung am Empfang, Dokumentation der Besuchszeiten, Besucherausweis,

Begleitung der Besucher zum Ausgang nach dem Besuch)

b. Maßnahmen, die verhindern, dass Unbefugte die Systeme, die Personenbezogene Kundendaten verarbeiten, nutzen können:

- persönlicher und individueller User-Log-In bei Anmeldung am System bzw. Unternehmensnetzwerk
- Genehmigungsverfahren für Zugangsberechtigungen
- Einschränkung der autorisierten Benutzer
- Single Sign-On
- zwei-Faktor-Authentifizierung
- BIOS-Kennwörter für Firmen-Laptops
- Passwortverfahren (Angabe von Passwortparametern in Bezug auf Komplexität und Aktualisierungsintervall)
- Protokollierung von Zugriffen
- zusätzliche Systemanmeldung für bestimmte Anwendungen
- automatische Sperrung der Clients nach Ablauf einer bestimmten Zeit ohne Benutzeraktivität (auch passwortgeschützter Bildschirmschoner oder automatischer Stand-by)
- Firewall

c. Maßnahmen, die sicherstellen, dass nur befugte Personen Zugang zu den Systemen haben, die Personenbezogene Kundendaten verarbeiten, und dass Personenbezogene Kundendaten nicht unbefugt gelesen, kopiert, geändert oder entfernt werden können:

- Auswertungen/Protokollierung der Datenverarbeitung
- Genehmigungsverfahren für Berechtigungen
- Genehmigungsprotokolle
- Profile/Rollen
- Verschlüsselung im Ruhezustand und während der Übertragung für Personenbezogene Kundendaten, die über das sichere Dateiübertragungstool an Hyland übertragen werden.
- Mobilgeräte-Management-System für unternehmenseigene mobile Geräte und genehmigte persönliche mobile Geräte (mobile Geräte sind nicht Teil der gehosteten Lösung)
- Aufgabentrennung „Segregation of Duties“ (Trennung der Aufgaben)
- Vernichtung von Aufzeichnungen und Speichermedien in Übereinstimmung mit NIST 800-88, soweit anwendbar
- Cyber-bezogene Protokolle, die mindestens sechs Monate lang aufbewahrt werden

3. Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität.

- Zugangsrechte
- systemseitige Protokollierung
- Dokumentenmanagementsystem (DMS) mit Änderungshistorie
- Sicherheits-/Protokollierungssoftware
- funktionale Verantwortlichkeiten, organisatorisch festgelegte Verantwortlichkeiten

- getunnelte Datenfernverbindungen (VPN = Virtual Private Network)
- elektronische Unterschrift
- Protokollierung der Datenübertragung oder des Datentransports
- Protokollierung von Lesezugriffen

4. Maßnahmen zur Sicherung und Wiederherstellung der Verfügbarkeit.

- Sicherheitskonzept für Software und IT-Anwendungen
- ggf. Back-up-Verfahren
- Gewährleistung der Datenspeicherung in einem gesicherten Netz
- bedarfsgerechte Installation von Sicherheitsupdates
- Aufbau einer unterbrechungsfreien Stromversorgung
- geeignete Archivierungsmöglichkeiten für Papierdokumente
- Brand- und/oder Löschwasserschutz für den Serverraum
- klimatisierter Serverraum
- Virenschutz
- Firewall
- Geschäftsfortführungsplan
- erfolgreiche Übungen zur Wiederherstellung im Katastrophenfall
- ggf. redundante, lokal getrennte Datenspeicherung (Off-Site-Speicherung)

5. Maßnahmen zur Gewährleistung der Ausfallsicherheit.

- Notfallplan für den Fall eines Maschinenausfalls/Geschäftswiederherstellungsplan
- redundante Stromversorgung
- ausreichende Kapazität der IT-Systeme und Anlagen
- logistisch kontrollierter Prozess zur Vermeidung von Leistungsspitzen
- redundante Systeme/Anlagen
- Ausfallsicherheit und Fehlermanagement

6. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

- Verfahren für regelmäßige Kontrollen/Prüfungen
- Konzept für regelmäßige Überprüfung, Bewertung und Evaluierung
- Meldesystem
- Penetrationstests
- Notfalltests
- Geltende Zertifizierungen

7. „Kontrolle der Anweisungen/Zuweisungskontrolle“.

- Prozess der Erteilung und/oder Befolgung von Anweisungen

- Angabe von Ansprechpartnern und/oder verantwortlichen Mitarbeitern
- Kontrolle/Prüfung, dass der Auftrag weisungsgemäß ausgeführt wird
- Schulung/Unterweisung aller zugangsberechtigten Mitarbeiter
- unabhängige Prüfung der Einhaltung der Anweisungen
- Verpflichtung der Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit
- Vereinbarung von Sanktionen für Verstöße gegen die Anweisungen
- Datenschutzbeauftragter/-koordinator
- Aufzeichnungen über die Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 2 DSGVO, soweit anwendbar
- eine dokumentierte Politik zur Reaktion auf Sicherheitsvorfälle, die Eskalationsprozesse für Verletzungen des Schutzes Personenbezogener Daten umfasst
- Richtlinien/Anweisungen zur Gewährleistung der technisch-organisatorischen Maßnahmen für die Sicherheit der Verarbeitung
- Verfahren zur Weiterleitung von Anfragen betroffener Personen

Die aktuellste Version dieses Dokuments ist diejenige, die ab 12:00 Uhr EST (Eastern Standard Time) des Datums, das auf der Online-Version angegeben ist, veröffentlicht ist.